

**Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
über die
Bildung eines Kreissenorenbeirates
vom 17. Dezember 2014**

Der Kreistag Bad Dürkheim hat aufgrund der §§ 12, 17, 20 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), BS 2020-2, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Kreissenorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) bildet der Landkreis Bad Dürkheim einen Kreissenorenbeirat.
- (2) Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Menschen zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben des Kreissenorenbeirates

- (1) Der Kreissenorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Kreissenorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Kreissenorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Er kann Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen, welche vorrangig die Belange älterer Menschen betreffen, geben.
- (2) Der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreterin/Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die die Belange der Senioren betreffen, an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Kreissenorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Kreissenorenbeirates

- (1) Der Kreissenorenbeirat hat 15 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Kreissenorenbeirates werden vom Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Seniorenbeiräte der verbandsfreien Städte und Gemeinden, sowie der Verbandsgemeinden im Landkreis Bad Dürkheim. In den verbandsfreien Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in denen kein Seniorenbeirat gebildet ist, hat das Vorschlagsrecht die Verwaltung der Gebietskörperschaft inne.
- (4) Die Anzahl der von den unter (3) vorzuschlagenden Mitgliedern im Beirat bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Vorschlagsberechtigten im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises Bad Dürkheim. Die Ermittlung des Stärkeverhältnisses im Beirat erfolgt unter analoger Anwendung der Regelungen zur Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG), wobei die Einwohnerzahl der Vorschlagsberechtigten an Stelle der Stimmen für die Bewerber und die Einwohnerzahl des Landkreises an Stelle der Gesamtzahl aller Stimmen tritt.
- (5) Grundlage zur Ermittlung des Stärkeverhältnisses, bilden die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates.
- (6) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Landkreis Bad Dürkheim haben.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sollen zu Beginn der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (9) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Ehrenamt frei, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (2) Der Landrat oder dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Kreissenorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Auf Antrag des Kreissenorenbeirates hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 1 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 5
Mitgliedschaft in der
Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz

- (1) Der Seniorenbeirat des Landkreises Bad-Dürkheim ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V..

- (2) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der kommunalen Legislaturperiode zwei Delegierte, die den Kreissenorenbeirat in der Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz stimmberechtigt vertreten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 17. Dezember 2014

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat